



Satzung

Die Mitgliederversammlung hat am 09.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

für „Die Eislinger Selbstständigen e.V.“, 73054 Eislingen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Die Eislinger Selbstständigen e.V. und hat seinen Sitz in 73054 Eislingen.
2. Der Verein ist bereits im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Register-Nr. VR 530223 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist es, einen wichtigen Beitrag zur Belebung, Aufwertung und Attraktivitätssteigerung der Großen Kreisstadt Eislingen zu leisten und damit deren Anziehungskraft als Stadt des Wohnens, Arbeitens, Einkaufens, der Freizeit und der Kultur zu fördern.
2. Der Verein will in partnerschaftlichem Verhältnis mit Innenstadtakteuren, die dieses Ziel anstreben, zusammenarbeiten. Er möchte daran mitwirken, alle öffentlichen, privaten und bürgerschaftlichen Aktivitäten, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind, zu unterstützen und zu fördern. In diesem Sinne wird er selbst Aufgaben und Aktivitäten eigenverantwortlich und wo sinnvoll koordinierend wahrnehmen und umsetzen.
3. Der Verein will allen, die an diesem Ziel und Prozess interessiert sind, wie z.Bsp. Bürgerinnen und Bürgern, Institutionen, Vereinen, Initiativen sowie Vertretern von Gewerbe, Handel, Industrie, Handwerk und Dienstleistung sowie freiberuflich Tätige die Plattform bieten, sich an diesem Prozess zu beteiligen.
4. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbebetreibenden, deren Aktivitäten zur Verbesserung der Attraktivität von und der Lebensqualität in Eislingen beitragen.
Darüber hinaus vertritt er die Interessen seiner Mitglieder und der Selbstständigen gegenüber Öffentlichkeit und Verwaltungsebenen.
Zur Verwirklichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit den anderen Innenstadtakteuren wie z.Bsp. der Stadt Eislingen zusammen.
5. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere
 - a) Verbesserung des Images der Stadt Eislingen durch eigene Maßnahmen und durch eigene Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) Unterstützung und Förderung von Maßnahmen, die die Attraktivität als Wirtschaftsstandort und Einkaufsstandort erhöhen,
 - c) Unterstützung und Förderung von Maßnahmen, die der Verbesserung des Umfeldes für Handel, Gewerbe, Dienstleistung und freie Berufe dienen,
 - d) Pflege von Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch mit der Stadtverwaltung, den zuständigen öffentlichen Stellen, Wirtschaftsverbänden, berufsständischen Einrichtungen und anderen Entscheidungsträgern,
 - e) Schaffung eines Informationsnetzwerkes für die Mitglieder und
 - f) die Förderung des Gemeinschaftsgeistes z.B. durch Pflege des geselligen Beisammenseins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen und die Satzung anerkennen.
Juristische Personen oder Gesellschaften benennen zu Ihrer Vertretung im Verein eine Person Ihrer Organisation.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Mitgliedschaft bestätigt hat oder, wenn ein bestimmter Tag vereinbart wurde. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen.
3. Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt (drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand),
 - b) durch Tod,
 - c) durch Auflösung der juristischen Person bzw. Gesellschaft. Wird diese übernommen, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen,
 - d) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugesellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
 - a) durch Auflösung des Vereins.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
2. Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur innerhalb einer juristischen Person oder Gesellschaft durch Vollmacht übertragbar ist.
3. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.
5. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.
6. Die Mitarbeit der Vereinsmitglieder im Verein ist ehrenamtlich. Über eine mögliche Aufwandsentschädigung entscheidet der Ausschuss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
2. Die Kosten des Vereins werden im Regelfall durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereine

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) weitere Vorstandsmitglieder nach § 7 Ziffer 3 Satz 2
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder je zu zweit vertretungsberechtigt sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.
Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung weitere Vorstandsmitglieder nach § 7 Ziffer 1 Buchst. f) wählen.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden.
5. Im einzelnen haben
 - a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter oder zwei übrige Vorstandsmitglieder, zu den Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten,
 - b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
 - c) der Kassier die Beträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich ist.
8. Mitglieder und andere sachkundige Personen können beratend zu Vorstandssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorsitzende.

§ 8 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes und
 - b) aus max. 15 weiteren Vereinsmitgliedern
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im einzelnen zu beraten und zu beschließen.
3. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist auf die Zusammensetzung zu achten. Es sollten Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistung und freie Berufe sowie übrige Mitglieder, jeweils ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein.
4. Mitglieder und andere sachkundige Personen können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.
5. Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.

6. Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
7. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Der Ausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.
2. Zu ihrer Obliegenheit gehören:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlicher Umlagen
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
 - e) die Änderung der Vereinssatzung
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins
3. In jedem Jahr findet mind. eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mind. ¼ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter oder durch zwei übrige Vorstandsmitglieder, mind. 21 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Rundschreiben an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung. Der Versand erfolgt an die letzte bekannte Post- bzw. E-Mail-Adresse.
6. Wenn über eine Satzungsänderung entschieden werden soll, ist die beantragte Satzungsänderung der Einladung beizulegen.
7. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Anträge müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein, sie sind noch vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 10 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

1. Die Beschlussfassung in den Organen des Vereins erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Im Ausschuss muss auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes geheime Abstimmung stattfinden. Das gleiche gilt für die Mitgliederversammlung, wenn mind. 10 % der anwesenden Mitglieder, oder bei Wahlen zum Vorstand, Ausschuss oder Kassenprüfer dies ein Betroffener verlangen.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
4. Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Diesem dürfen keine Kandidaten für den Vorstand angehören.
5. Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Ein- und Auszahlungen sind durch Belege nachzuweisen.
4. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mind. 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins an die Mitglieder nach Abwicklung und Prüfung der Kasse zu gleichen Teilen ausbezahlt.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2017 beschlossen.